



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 18. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und - koordinationsgesetz und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen

- Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz schafft gemäss Artikel 63a BV die Grundlagen für einen durchlässigen, qualitativ hochstehenden und damit wettbewerbsfähigen Hochschulraum Schweiz. Es regelt gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen von Bund und Kantonen übertragen werden können und bestimmt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination für den Hochschulbereich. Zudem konkretisiert es nach einheitlichen Grundsätzen die Pflicht des Bundes gemäss Artikel 63a Absatz 2 BV zur finanziellen Unterstützung der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Institutionen des Hochschulbereichs. Basierend auf HFKG und Hochschulkonkordat haben Bund und Kantone die Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich abgeschlossen. **Die SP Schweiz hat sich stets für einen qualitativ hochstehenden Bildungsraum Schweiz auf allen Ebenen und Stufen eingesetzt und wir begrüssen auf einer ganz grundsätzlichen Ebene die verstärkte und koordinierte Zusammenarbeit und Koordination aller Akteure in diesem Bereich mit Nachdruck.**
- Die Bestimmungen zu Organen, Akkreditierung und Übergangsbestimmungen sind bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die Finanzierungsbestimmungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit der vorliegenden Totalrevision der V-HFKG werden die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsberechtigung, zu Grundbeiträgen, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen, projektgebundenen Beiträgen und zu Beiträgen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen aufgenommen. **Im Zentrum der Vorlage steht die Verteilung der jährlichen Gesamtbeträge auf die jeweiligen Hochschulen bzw. Kantone.**

1.2 Ausführungen zu einigen zentralen Punkten der Verordnung HFKG aus Sicht der SP Schweiz

- **Vorbemerkung:** Da die Vorlage insgesamt doch eher technischer Natur ist, konzentrieren wir uns auf einige grundsätzliche Fragestellungen, die uns aus politischer Sicht relevant scheinen.

Artikel 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeiträge, Absätze 2 und 3

- Der Bundesrat legt gemäss Artikel 51 Absatz 5 HFKG für die Bemessung der Grundbeiträge die Anteile Lehre und Forschung sowie die Kombination und Gewichtung der Bemessungskriterien fest. **Eine bildungspolitisch gewollte Differenzierung zwischen Universitäten (stärker forschungsorientiert) und Fachhochschulen (stärker praxisorientiert) ist im HFKG verankert und wird von uns unterstützt.** Für das neue Verteilungsmodell stehen zwei Varianten im Vordergrund, welche die Andersartigkeit der stärker forschungsorientierten Universitäten bzw. stärker praxisorientierten Fachhochschulen berücksichtigen.
- **Die vorgeschlagenen Verteilschlüssel und Varianten beruhen auf folgenden Überlegungen:** Bei den Universitäten beträgt der Anteil der Forschungskosten an den Gesamtkosten über 50 %, bei den Fachhochschulen die Hälfte davon. Um diese unterschiedlichen Profile abzubilden, werden in beiden Varianten die Forschungsleistungen bei den Universitäten im Vergleich zu den Fachhochschulen doppelt so hoch gewichtet.
- Wählt man **Variante 1**, bedeutet dies für die Universitäten, dass die bisherige Gewichtung gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) beibehalten wird. Für die Fachhochschulen wird die Gewichtung der Forschungsleistung verdoppelt. **Variante 2** sieht für die Fachhochschulen einen leichten Anstieg der Forschungsleistung vor. Bei den Universitäten wird der Lehre mehr und der Forschung weniger Gewicht beigemessen als heute.
- **Konkret sehen die Varianten folgende Verteilschlüssel vor:**
 - **Variante 1:** Universitäten 70 % Lehre / 30 % Forschung und Fachhochschulen 85 % Lehre / 15 % Forschung
 - **Variante 2:** Universitäten 80 % Lehre / 20 % Forschung und Fachhochschulen 90 % Lehre / 10 % Forschung
- **Aus politischer Sicht geben wir bei Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 klar der Variante 1 den Vorzug, da sie u.E. der Wichtigkeit der Forschung sowohl bei den Universitäten als auch bei den Fachhochschulen angemessener Rechnung trägt.**

Artikel 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen, Absatz 2 Buchstabe c

- Wir begrüssen es mit Nachdruck, dass für den **Bereich Musik** der **Masterabschluss als Grundlage für die Anrechnung im Verteilmodell** gelten soll und nicht der Bachelor. Die Frage, inwieweit die Aufhebung der Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auch auf andere Fachbereiche angewendet werden soll, müsste separat diskutiert werden.

Artikel 12 Ausrichtung

- Die Frage, ob Grundbeiträge des Bundes für das Vorjahr oder das laufende Jahr ausgerichtet werden, wurde bisher unterschiedlich gehandhabt. Das führte zu unterschiedlichen Verbuchungspraxen bei den Universitätskantonen. Mit der BFI-Botschaft 2012 wurde eine Synchronisierung der Zahlungsrahmen mit den Voranschlagskrediten beantragt. Für 2013–2016 werden nun die mit der BFI-Botschaft beantragten Zahlungsrahmen in den Voranschlägen des Bundes implementiert. Die Trägerkantone der vier Universitäten mit anderer Buchung haben deshalb ein fehlendes Beitragsjahr geltend gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht weist das Gesuch auf Zahlung eines fehlenden Beitragsjahrs zwar ab, hält aber fest, dass die Grundbeiträge nach UFG jeweils für das Vorjahr ausgerichtet werden. Da zudem Universitäten und Fachhochschulen mit dem HFKG ein einheitliches Finanzierungsmodell erhalten und die Fachhochschulen die Grundbeiträge im laufenden Beitragsjahr verbuchen, verstärkt sich die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor bestehende Unsicherheit.

- Artikel 12 Absatz 2 der zur Diskussion stehenden Verordnung soll nun zur Klärung beitragen und sieht vor, dass der Bund bei Einstellung der Grundbeiträge im Jahr x den Universitäten im Jahr x+1 einen letzten teuerungsbereinigten Grundbeitrag ausrichtet, wenn ihnen dieser Grundbeitrag gestützt auf Artikel 14 UFG entgangen ist.
- **Die betroffenen Kantone wiederum fordern, dass in Artikel 12 nur der erste Absatz festgeschrieben wird und dass den Kantonen das fehlende Beitragsjahr 2016 ausbezahlt wird. Wir unterstützen diese Forderung und beantragen deren Umsetzung.**
- Eine Alternative wäre, dass das gemäss oben genannter Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts gültige und auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt und in der Verordnung zum HFKG festgeschrieben wird.

7. Kapitel: Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

- Artikel 47 Absatz 3 HFKG schafft die Grundlage dafür, dass der Bund bis zu 50 % der Betriebskosten von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs finanziert. Die Aufgaben, die solche Infrastruktureinrichtungen erfüllen, müssen allen Hochschulen zugutekommen und sie müssen mindestens zur Hälfte von Kantonen und Hochschulen getragen werden. **Wir begrüßen die Möglichkeit zur Finanzierung von gemeinsamen Infrastrukturen unter den genannten Bedingungen. Ziel muss sein, dass eine langfristige Finanzierung ermöglicht wird, die Planbarkeit garantiert und einen gemeinsamen Nutzen für alle Beteiligten schafft.**

Artikel 67 Kohäsionsbeiträge

- Für die Zuteilung der Kohäsionsbeiträge wird für jede Universität bzw. Fachhochschule die Differenz zwischen dem Grundbeitrag des Referenzjahrs nach altem UFG bzw. Fachhochschulgesetz und dem nach HFKG bestimmten, leistungsbemessenen Beitrag berechnet, wobei nur Einbussen über 5 % zählen. Die Einbussen aller Universitäten bzw. Fachhochschulen in einem Jahr gegenüber dem Referenzjahr ergeben die Summe der Einbussen aller Universitäten bzw. Fachhochschulen. Die Kohäsionsbeiträge werden proportional zur erlittenen Einbusse bis zur Ausschöpfung des Kohäsionsfonds verteilt. **Dieser Vorschlag scheint uns grundsätzlich zielführend zu sein, auch wenn die Bestimmungen zur Berechnung des Kohäsionsfonds wohl noch präzisiert werden müssten.**

2. Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

- Die Hochschulbautenverordnung regelt die Einzelheiten betreffend der Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen, der Beitragsberechtigung und dem Verfahren für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge. **Wir haben keine besonderen Bemerkungen und keine Einwände zu dieser Verordnung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz